

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-505-19/18 (FNP)
120-506-67/18 (vB-Plan)
Datum: 04.07.2018

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 4 „Solarpark Werder“ i. V. m. der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Werder

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom: 05.06.2018 (Posteingang: 11.06.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 4 „Solarpark Werder“ und der Vorentwurf der 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Werder jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Werder, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Das Plangebiet beschränkt sich auf einen 110 Meter breiten Streifen westlich der Bahnlinie Malchow – Parchim und nimmt

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

intensiv genutzte Agrar- und Obstbauflächen in Anspruch. Der geplante Solarpark wird als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von max. 30 begrenzt. Laut Festsetzungen erfolgt anschließend eine Folgenutzung für die Landwirtschaft.

Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 4 umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha, die größtenteils als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden sollen.

Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Werder ist der Vorhabenstandort als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der Gemeinde Werder soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. In der 3. Änderung des FNPs soll der Vorhabenstandort als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ dargestellt werden.

Raumordnerische Bewertung

Laut dem RREP WM befindet sich die Gemeinde Werder im strukturschwachen Ländlichen Raum.

Gem. den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 81) RREP WM soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Laut vorliegender Planunterlagen reicht die Wertzahl der betroffenen Böden von 20 bis 29. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.

Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:

- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V),
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V),
- Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) und
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V).

Die o. g. Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zum Eignungsgebiet Windenergieanlagen „Werder“ und laut der Karte M 1:100.000 des Entwurfs zur Teilfortschreibung (Stand: 10.05.2017) des RREP WM in unmittelbarer Nähe zum Potenzialsuchraum befindet.

Bewertungsergebnis

Der vB-Plan Nr. 4 „Solarpark Werder“ und die 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Werder sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Theresa Werner

Verteiler

2. Amt Eldenburg Lübz – per Mail
3. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail
4. EM VIII 370 – per Mail

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de



Aktenzeichen
BP 180038

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
06.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder", Amt Eldenburg Lütz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 05.06.2018
Planzeichnung M 1: 5000 vom Mai 2018
Begründung zum Vorentwurf vom Mai 2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Werder wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Es bestehen keine Einwände.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale.
Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung

Hinweis:

In den Verfahrensvermerken ist der Wortlaut im Punkt 1 zu überarbeiten. Der Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes zur Auslegung ist beabsichtigt. Entsprechend dem Wortlaut ist der Entwurf beschlossen und nicht die Auslegung.

Im weiteren Verfahren ist den Planungsunterlagen gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beizufügen.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 17 sowie landwirtschaftliche Wege. Keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5 \text{ cd/m}^2$ eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt. Das Plangebiet grenzt östlich an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die im Nordosten verlaufenden Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren ausgeschlossen ist.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

- Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X			

Eingriffsregelung:

Eine abschließende Stellungnahme im Rahmen dieser Beteiligung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht abgegeben werden.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. bei späterer Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutz-rechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Hinweis

Die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da Artenschutzrecht unmittelbar gilt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetz/artenschutz.htm und

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wg. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	03.07.18 Kornath		03.07.18 Kornath				
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		03.07.18 Kornath		19.06.2018 Wulf			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I, II. Ordnung/ Abwasser

Gewässer werden durch die Baumaßnahmen nicht berührt. Der Bereich der Änderung, liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zur o.g. Änderung bei Beachtung und Einhaltung nachfolgender Hinweise keine Einwände:

Hinweise:

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Niederschlagswasser der Grundstücke soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG und § 5 des LWAG wie,

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen

Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Begründung:

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴ und §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

⁴ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
z. H. Herrn Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-187-18-5121-76151
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29. Juni 2018

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich
„Solarpark Werder“**

Ihr Schreiben vom 5. Juni 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es handelt sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und es werden Flächen mit der Hauptnutzungsart Acker in Anspruch genommen. In der Begründung wurde meines Erachtens die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht ausreichend dargestellt. Entsprechen die verbleibenden Flächen wirklich den Nutzungsansprüchen der Landwirte? Je geringer die Bodenwertzahlen der bewirtschafteten Flächen sind desto größer ist der Flächenbedarf, um ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Nach Beendigung der Nutzung durch den Solarpark haben die Flächen den Status als Ackerland verloren. Gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz wären es dann Dauergrünlandflächen. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes/Beweidung hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.5.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben. Warum wurde die Prüfung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch innerhalb des Amtsbereiches der Gemeinde nicht durchgeführt? In der Gemeinde Werder ist nach meinem Kenntnisstand der Anteil der durch Wind und andere regenerativen Energien erzeugte Anteil nicht unbeachtlich. Hier wurde meines Erachtens eine pauschale Aussage getroffen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Windkraft Ruthen I GbR mbH	Windkraftanlagen	Ruthen Flur 1	84/2; 85/2
LBK Baustoffkontor GmbH Lübz	Brecheranlage	Ruthen Flur 1	79/ 80
Werder 2 Wind Consult Nord GmbH	Windkraftanlagen	Werder Flur 1	141/1; 135;97; 141/2; 178/6; 138/2; 138/3; 86/2; 144/11; 90/2; 172/1; 150/7; 175/2
Werder 4 ABC Neue	Windkraftanlagen	Werder	180/11; 184/1; 68/2;

Energie GmbH		Flur 1	184/1, 188
Werder 1 Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Ruthen Flur 1	97/2; 85/4, 84/10, 93/2; 83/3, 78/2; 78/3, 88
"	"	Lübz Flur 1	4
"	"	Werder 1	180/14; 184/1; 150/9, 180/10; 176/7

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Jefremow

Telefon: 0385 511 4422
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2441-512-00-2018/074-144a
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 03.07.2018

Stellungnahme

Zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder – für den Bereich „Solarpark Werder“

Ihr Schreiben vom 05.06.2018 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder in der vorliegenden Fassung bestehen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin
regierung.de

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz

Fon: 03831 / 61 21 41

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2197/18

Az. 506/13076/287-18



Ihr Zeichen / vom
6/5/2018
31183 - wib/cka

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 41

Datum
6/29/2018

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Karbe, Christin

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 16. Juli 2018 09:27
An: Karbe, Christin
Betreff: WG: 18177 - 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Montag, 16. Juli 2018 08:40
An: info
Betreff: 18177 - 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.06.2018 (31183 wib/cka) keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Grau

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9115

Baukonzept GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Stellungnahme – Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 05.06.2018 übergebenen Unterlagen bestehen gegen das o. g. Bauvorhaben seitens der Stadtwerke Lütz und des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lütz keine grundsätzlichen Einwände.

Die Betriebsführung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lütz obliegt der Stadtwerke Lütz GmbH. Ein separates Schreiben ist somit nicht notwendig.

In Ruthen liegen Leitungen diverser Medien der Stadtwerke bzw. des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lütz. Eine Hochdruck-Gasleitung DN 125 und eine Wasserleitung DN 200 verlaufen östlich der Landesstraße L17 parallel zu dieser. Im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 liegen keine Leitungen.

Im „Übersichtsplan Solarpark Werder“ sind die relevanten Leitungen hervorgehoben. Diesen fügen wir Ihnen als Anlage bei.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schell.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Lütz GmbH

Beck
Geschäftsführer

Kundennummer
(bitte stets angeben)

Ihre Nachricht vom

unser Zeichen
be-sche

Ansprechpartner

Kasimir Schell, M.Eng.

Telefon

(03 87 31) 501-17

E-Mail

**kasimir.schell@
stadtwerke-luebz.de**

Datum

9. Juli 2018

**Stadtwerke Lütz GmbH
Grevener Straße 29
19386 Lütz**

Tel. 038731 / 501-0
Fax 038731 / 501-13

Bereitschaftsdienst
038731 / 501-23

E-Mail

post@stadtwerke-luebz.de

Internet

www.stadtwerke-luebz.de

Geschäftsführer

Olaf Beck

Aufsichtsratsvorsitzende

Gudrun Stein

Sitz der Gesellschaft

19386 Lütz

Handelsregister

**Amtsgericht Schwerin
HRB 2160**

Steuernummer

079/133/31537

USt-ID-Nr.

DE 137 708 852

Bankverbindungen

Sparkasse Parchim-Lütz

IBAN:

DE45 1405 1362 1201 0001 29

BIC: NOLADE21PCH

Volks- und Raiffeisenbank

IBAN:

DE93 1406 1308 0000 6997 05

BIC: GENODEF1GUE

Deutsche Bank

IBAN:

DE86 1307 0000 0381 0082 00

BIC: DEUTDEBRXXX

Öffnungszeiten

Di, Mi 13 – 15 Uhr

Do 8 – 12 Uhr

13 – 17 Uhr

Fr 8 – 11 Uhr



Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Keine Maßentnahme – alle Maßangaben sind unverbindlich. Genaue Lage und Rohrdeckungen der Anlagen sind durch Aufgrabungen

Maßstab: 1:4.000	Datum: 02.07.2018	Name: Kasimir Schell
Plan-Nr.: 1	Projekt: Übersichtsplan Solarpark Werder	
 GTechnology Grevenener Straße 29		 STADTWERKE LÜBZ Tel.: (038731)501-0 E-Mail: post@stadtwerke-luebz.de



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

170034 Neubrandenburg

REFERENZEN	AZ: 31183-wib/cka vom 5. Juni 2018,
ANSPRECHPARTNER	PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 260304 / 79045876
TELEFONNUMMER	0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM	18. Juli 2018
BETRIFFT	3..Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Wir werden zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.,

Ute
Glaesel

Digital
unterschieden
von Ute Glaesel
Datum:
2018.07.18
07:57:33 +02'00'

Ute Glaesel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



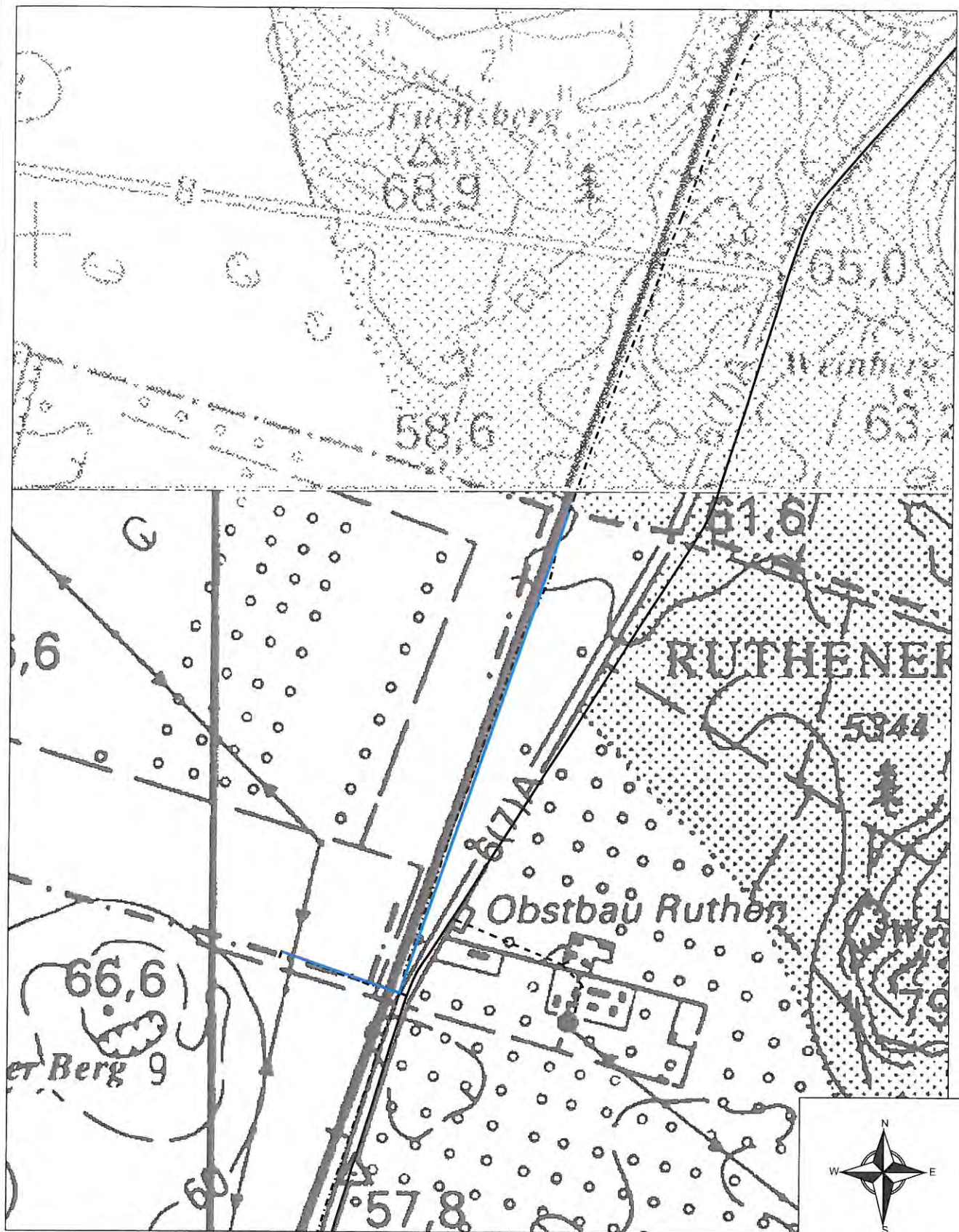
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 18.07.2018
EMPFÄNGER Baukonzept Neubrandenburg GmbH
SEITE 2

Anlagen

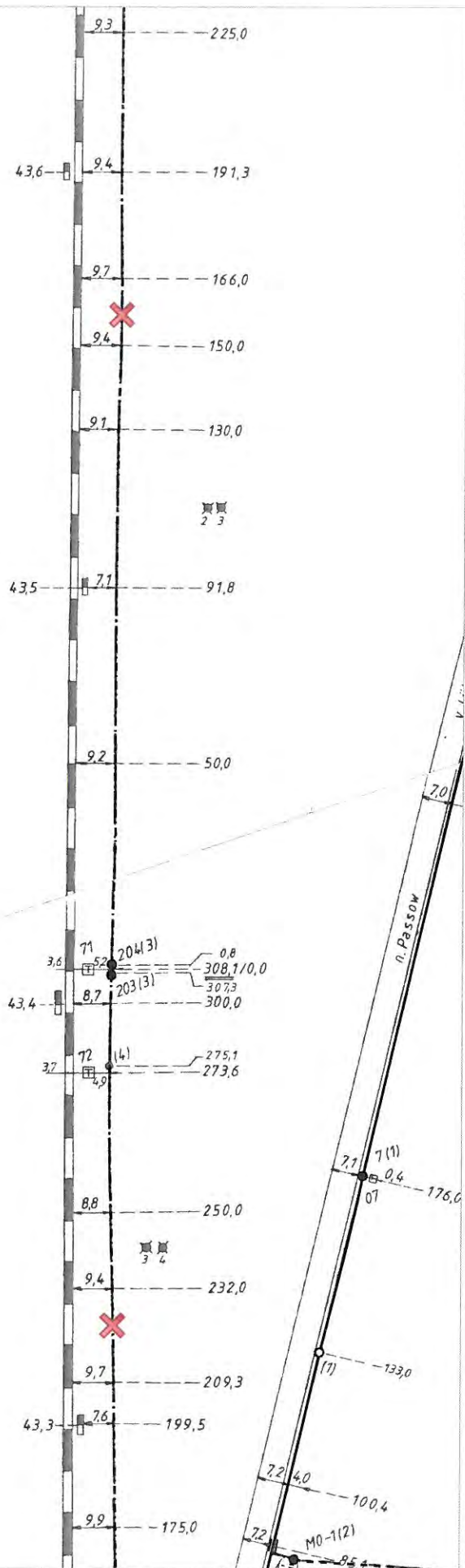
1 Übersichtsplan M1:5000

3 Lagepläne M1:1000



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Lübz		
Bemerkung: Übersichtsplan		AsB	1
		VsB	38731B
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	16.07.2018
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:5000
		Blatt	1

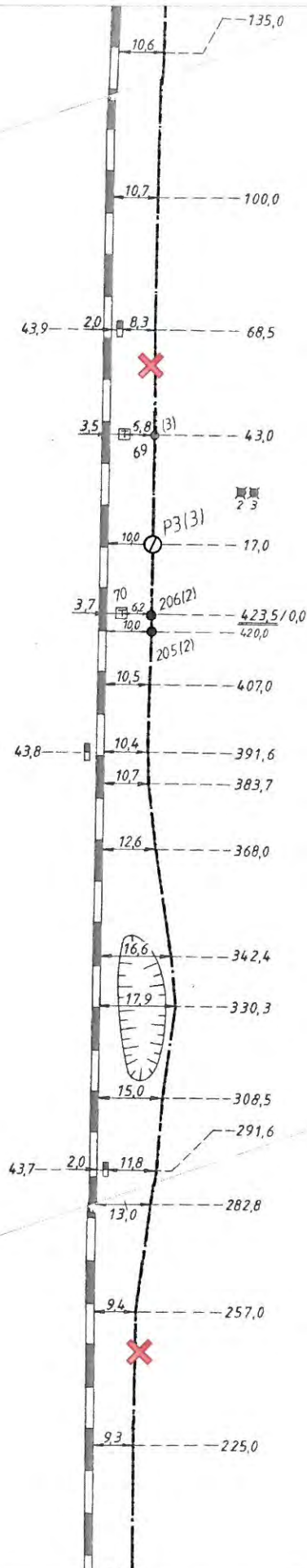
Kabel außer Betrieb



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI	NL	Ost		
PTI		Mecklenburg-Vorpommern		
ONB		Lübz		
Bemerkung: Werder - Obstbau Ruthen				
		AsB	1	
		VsB	38731B	
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	
		Datum	16.07.2018	
		Sicht		Lageplan
		Maßstab		1:1000
		Blatt		2




 Kabel außer
 Betrieb



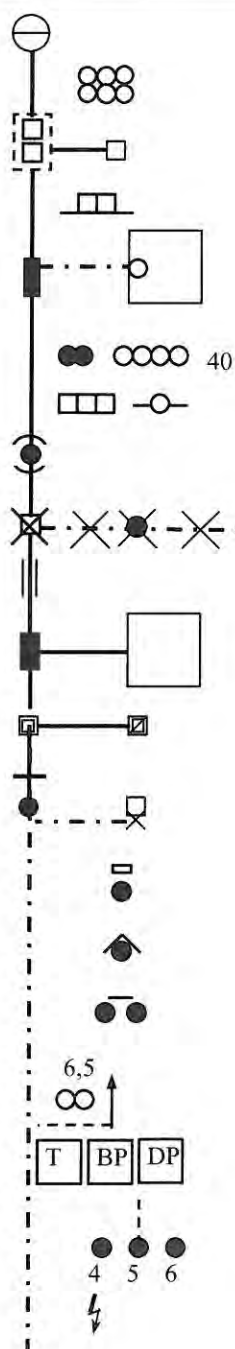
ATVh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI	NL	Ost					
PTI	Mecklenburg-Vorpommern						
ONB	Lübz			AsB	1		
Bemerkung: Werder - Obstbau Rulhen				VsB	38731B	Sicht	Lageplan
				Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:1000
				Datum	16.07.2018	Blatt	3



Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011



Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)

Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen

Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

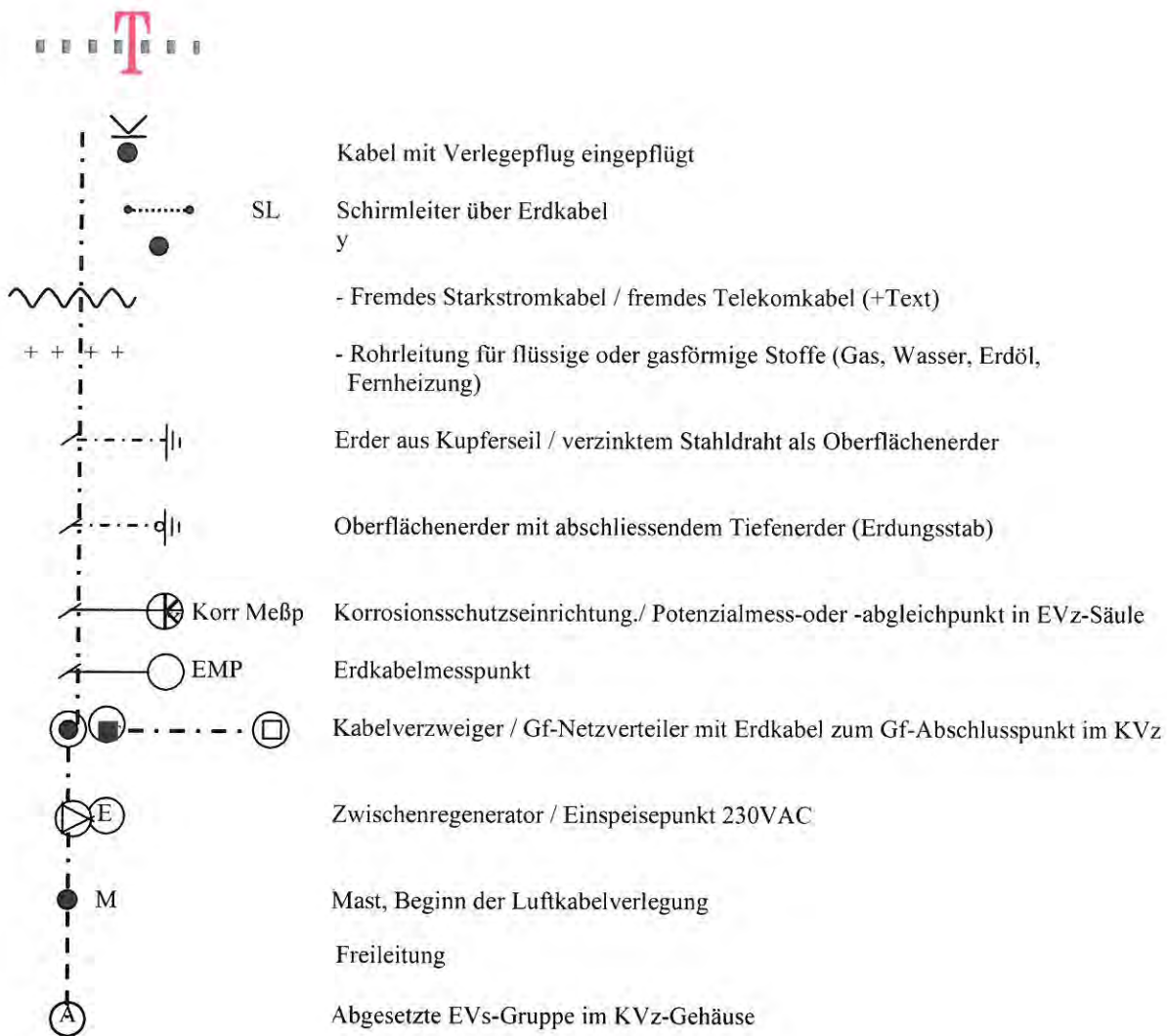
- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßbachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Mittwoch, 20. Juni 2018 15:49
An: Karbe, Christin
Betreff: WG: F- u. B-Pläne "Solarpark Ruthen" u. "Solarpark Werder"

Von: Janine Böttcher [mailto:naturschutz-mv@t-online.de]
Gesendet: Mittwoch, 20. Juni 2018 15:40
An: info
Betreff: F- u. B-Pläne "Solarpark Ruthen" u. "Solarpark Werder"

Ihr Zeichen:

30408 - wib/cka

30423 - wib/cka

31181 - wib/cka

31183 - wib/cka

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des BUND Landesverbandes M-V e.V. bedanke ich mich für Ihre Schreiben vom 05.06.2018 bezüglich der o.g. Bauleitpläne.

Ich möchte Sie hiermit darauf hinweisen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen keine Träger öffentlicher Belange sind. Über frühzeitige Verfahrensbeteiligungen sind wir dennoch generell interessiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir zu den o.g. Verfahren keine Stellungnahme abgeben.

Bitte beachten Sie das gesetzliche Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG. Wir bitten um weitere Beteiligung, sollte unser Mitwirkungsrecht berührt werden.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen. Diese werden im Rahmen von Bauleitplänen gemäß § 11 BNatSchG aufgestellt.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird.

Mit freundlichem Gruß

Janine Böttcher
Referentin für Naturschutz

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 152

Baukonzept GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Stellungnahme – Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder

Sehr geehrter Herr Meißner,

nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 05.06.2018 übergebenen Unterlagen bestehen gegen das o. g. Bauvorhaben seitens der Stadtwerke Lütz und des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lütz keine grundsätzlichen Einwände.

Die Betriebsführung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lütz obliegt der Stadtwerke Lütz GmbH. Ein separates Schreiben ist somit nicht notwendig.

In Ruthen liegen Leitungen diverser Medien der Stadtwerke bzw. des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lütz. Eine Hochdruck-Gasleitung DN 125 und eine Wasserleitung DN 200 verlaufen östlich der Landesstraße L17 parallel zu dieser. Im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 liegen keine Leitungen.

Im „Übersichtsplan Solarpark Werder“ sind die relevanten Leitungen hervorgehoben. Diesen fügen wir Ihnen als Anlage bei.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schell.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Lütz GmbH

Beck
Geschäftsführer

Kundennummer
(bitte stets angeben)

Ihre Nachricht vom

unser Zeichen

be-sche

Ansprechpartner

Kasimir Schell, M.Eng.

Telefon

(03 87 31) 501-17

E-Mail

kasimir.schell@
stadtwerke-luebz.de

Datum

9. Juli 2018

Stadtwerke Lütz GmbH
Grevener Straße 29
19386 Lütz

Tel. 038731 / 501-0

Fax 038731 / 501-13

Bereitschaftsdienst

038731 / 501-23

E-Mail

post@stadtwerke-luebz.de

Internet

www.stadtwerke-luebz.de

Geschäftsführer

Olaf Beck

Aufsichtsratsvorsitzende

Gudrun Stein

Sitz der Gesellschaft

19386 Lütz

Handelsregister

Amtsgericht Schwerin

HRB 2160

Steuernummer

079/133/31537

USt-ID-Nr.

DE 137 708 852

Bankverbindungen

Sparkasse Parchim-Lütz

IBAN:

DE45 1405 1362 1201 0001 29

BIC: NOLADE21PCH

Volks- und Raiffeisenbank

IBAN:

DE93 1406 1308 0000 6997 05

BIC: GENODEF1GUE

Deutsche Bank

IBAN:

DE86 1307 0000 0381 0082 00

BIC: DEUTDEBRXXX

Öffnungszeiten

Di, Mi 13 – 15 Uhr

Do 8 – 12 Uhr

13 – 17 Uhr

Fr 8 – 11 Uhr



Maßstab: 1:4.000	Datum: 02.07.2018	Name: Kasimir Schell
Plan-Nr.: 1	Projekt: Übersichtsplan Solarpark Werder	
 GTechnology Greverer Straße 29		 STADTWERKE LÜBZ SWL Tel.: (038731)501-0 E-Mail: post@stadtwerke-luebz.de

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



IHRE NACHRICHT VOM:
05.06.2018

UNSER ZEICHEN:
18/01375

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
28.06.2018

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
1 Bestandsplan (Mail)

LA: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Werder"
3. Änderung des Flächennutzungsplanes
Ihre Zeichen: 30423 und 31183 -wib/cka

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

WEMAG

HAUSADRESSE

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT

Schwerin

HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG

Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Frank Löbner
Telefon
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 09405/18
PE-Nr.: 09405/18
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 04.07.2018

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 05.06.2018 GDMCOM 31183 - wib/cka

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100

E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861

Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,495602, Länge (E) 12,036129 [in Dezimalgrad])

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Reg.-Nr.: 09405/18

PE-Nr.: 09405/18

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
innogy Gas Storage NWE GmbH

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam

innogy Gas Storage NWE GmbH
Flamingoweg 1
44139 Dortmund

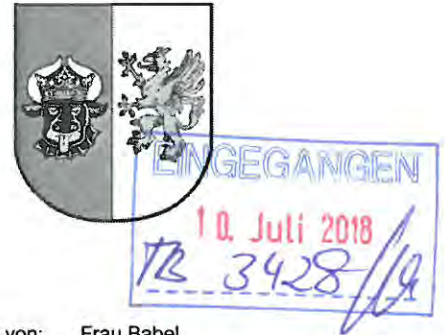
Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4266/18

Schwerin, 5. Juli 2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

3. Änderung FNP Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“

Ihre Anfrage vom 05.06.2018; Ihr Zeichen: 31183 – wib/cka

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jacqueline Babel

Anlage
TöB-Anfrage

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin**



**Mecklenburg
Vorpommern**

EINGEGANGEN

22. Juni 2018

3235

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Bearbeitet von: L. Michaelis

Telefon: +49 385 509 87251

AZ: SN-B1028-TÖB-05-57.06/2018

lutz.michaelis@bbl-mv.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

Schwerin, 20.06.2018

17034 Neubrandenburg

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Ihr Schreiben vom 05.06.2018 (Eingang BBL 08.06.2018) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130
Steuernummer 079/144/02039

Telefon: 0385 509-87201
Telefax: 0385 509-87204
poststelleSN@bbl-mv.de
www.bbl-mv.de



WBV „Mildenburg-Lützen Elde“ 19399 Dobbartin, Schulstr. 17a

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 05.06.2018

Unser Zeichen
Ansprechpartner Sch

Telefon: (038736) 42407
Telefax: (038736) 42441

Dobbartin, den 12.06.2018

Stellungnahme zur 3. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Werder

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung.
Andere Gewässer oder Dränanlagen können berührt sein.

Zur Gewährleistung der Unterhaltung sind gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 alle
vorgefundenen Gewässer bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des
Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. D. Schröder



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Karbow • Lindenstraße 1 • 19386 Gehlsbach OT Karbow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Herrn Seltmann

Telefon: 03 87 33 / 228 - 0
Fax: 03994 - 235429
E-Mail: karbow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: SB JH12.1-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 2.7.2018

**vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ der
Gemeinde Werder einschließlich der 3. Änderung des Flächen-
nutzungsplans der Gemeinde Werder**
Anfrage nach § 4 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) Satz 1 BauGB

Bezug: Aufforderung zur Stellungnahme entsprechend §4(1) BauGB
Vor-Ort-Termin am 2.7.2018 (FoA Karbow, Herr Seltmann)
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 5.6.2018

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o.g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und entsprechend § 20 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstands baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockte Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

(Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M/V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass keine Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen sind, da der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans und dem Wald zwar unterschritten wird, jedoch ein Abstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks eingehalten wird.

I.

Bebauungen außerhalb des 30-m-Abstandes zum Wald sind aus der Sicht der Landesforst M-V zulässig.

II.

In einem Abstand von weniger als 30 m befindet sich an der nordöstlichen Grenze zum B-Plan-Gebiet Wald lt. gültiger Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2.

Bei dem Wald handelt es sich um Bestände aus Kiefern, Fichten, Eichen und Buchen deren Endhöhe bei etwa 25 – 30 Metern liegen wird.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Der vorliegende B-Plan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen diesen Forderungen.

Ausnahmen vom § 20 LWaldG sind ausschließlich im Rahmen der Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO M-V vom 20. April 2005, GVOBl. M-V S. 166) für den Einzelfall möglich.

III.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten :

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Das Feuer ist nach meinem Kenntnisstand mit den üblichen Löschmitteln nicht zu löschen, sodass der Brand der Photovoltaikanlage daher nur durch kontrolliertes Abbrennen bekämpft werden kann.

Auflagen :

Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenem Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen, der ganzjährig von Bewuchs freizuhalten ist.

Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.

Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wolfgang Starke
Forstamtsleiter

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Montag, 9. Juli 2018 07:38
An: Karbe, Christin
Betreff: WG: Stellungnahme S00665474, VF und VFKD, Gemeinde Werder, 31183 - wib/cka, 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Werder"

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]
Gesendet: Freitag, 6. Juli 2018 16:11
An: info
Betreff: Stellungnahme S00665474, VF und VFKD, Gemeinde Werder, 31183 - wib/cka, 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Werder"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00665474
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 06.07.2018
Gemeinde Werder, 31183 - wib/cka, 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Werder"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201800563

Schwerin, den 13.06.2018

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr. 4 Solarpark Werder der Gem. Werder ... sowie ... 3. Änd. des F.-Plan der
Gem. Werder

Ihr Zeichen: 30423// 31183 - wib/cka vom 5.6.2018

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

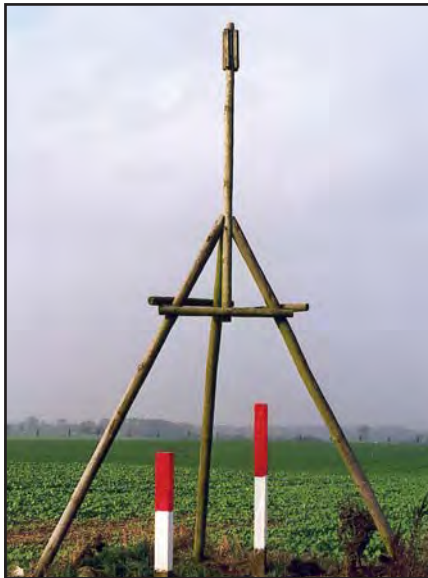
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
12.06.2018

Unser Zeichen
2018-003182-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
31183- wib/cka

Ihre Nachricht vom
05.06.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich "Solarpark Werder"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


Froeb

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Diane Seidel

Tel. 0561 934-1071

GNL-Sei / 2018.06383

Kassel, 04.07.2018

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax 0561 934-2369

leitungsauskunft@gascade.de

**3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Werder" der
Gemeinde Werder
- Ihr Zeichen 31183 - wib/cka mit Schreiben vom 05.06.2018 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.03611.18**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH,
NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir
Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt
die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese
ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem
Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen
Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCAD Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Diane Seidel

Amt Parchimer Umland

– Der Amtsvorsteher –

Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim, Email: info@amtpu.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Priehn

Tel. Nr.: (0 38 71) 42 13-37

Fax: (0 38 71) 42 13-18

E-Mailadresse: priehn@amtpu.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 17.07.2018

Für die Gemeinde Obere Warnow

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Gegen den Vorentwurf der oben genannten 3. Änderung des F-Plans werden keine Bedenken erhoben.



Zu dem Vorentwurf der oben genannten 3. Änderung des F-Plans wird wie folgt Stellung genommen:

.....
.....
.....

Wille
Bürgermeister



Postanschrift:
Walter - Hase - Straße 42
19370 Parchim
Tel. (03871) 4213-0
Fax. (03871) 421318
Mail: info@amtpu.de

Bankverbindungen:
VR-Bank eG Parchim
(BLZ 14091464)
Kto.-Nr. 905283
Sparkasse Parchim-Lübz
(BLZ 14051362)
Kto.-Nr. 9334

Sprechzeiten:
Mo. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr
Do. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr
Außerhalb nach Vereinbarung.

zusätzlich Einwohnermeldeamt:
Sa. 9.00-12.00 Uhr (jeden 1. Samstag
im Monat)

GEMEINDE TECHENTIN
Der Bürgermeister



→ Ka



Amt Goldberg - Mildenitz • Lange Straße 67 • 19399 Goldberg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Gemeinde Techentin
Amt Goldberg – Mildenitz
Lange Straße 67
19399 Goldberg
Tel. 03 87 36 / 820-0
Fax. 03 87 36 / 820-36
Bearbeiter: Herr Momber
Durchwahl: 038736 / 820-56

/ 820-23

Goldberg, 14.06.2018

Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder- Bearbeitungsstand Mai 2018 und Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ Bearbeitungsstand Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Techentin gibt folgende Stellungnahme ab:

- ☒ Aufgabenbereiche der Gemeinde sind nicht betroffen.
- ☐ Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben.
- ☐ Zum Planentwurf werden Informationen und Hinweise gegeben:

Mit freundlichen Grüßen


Paarmann
Der Bürgermeister

Konto der Amtskasse
Sparkasse Parchim/ Lütz, Zweigstelle Goldberg
Konto-Nr.: 12 21 00 23 21
Bankleitzahl: 14 05 13 6
IBAN: DE98 1405 1362 1221 0023 21
BIC: NOLADE21PCH

Amt Goldberg - Mildenitz
Öffnungszeiten: Mo. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di. 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Amt Goldberg - Mildenitz

- DER AMTSVORSTEHER -



Goldberg
Dobbertin
Mestlin
Neu Poserin
Techentin

Amt Goldberg - Mildenitz · Lange Straße 67 · 19399 Goldberg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt Zentrale Dienste / Gemeindeentwicklung
Telefonzentrale: 03 87 36 / 820-0
Fax: 03 87 36 / 820-36
Internet: www.amt-goldberg-mildenitz.de
E-Mail: info@amt-goldberg-mildenitz.de

Bearbeiter: Herr Momber
Durchwahl: 03 87 36 / 820-56 / 820-23

E-Mail: h.momber@amt-goldberg-mildenitz.de



für die Stadt Goldberg

Goldberg, den 21.06.2018

Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ der Gemeinde Werder- Bearbeitungsstand Mai 2018 und Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder für den Bereich „Solarpark Werder“ Bearbeitungsstand Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Goldberg gibt folgende Stellungnahme ab:

- ☐ Aufgabenbereiche der Gemeinde sind nicht betroffen.
- ☒ Zum Planentwurf werden keine weiteren Informationen und Hinweise gegeben.
- ☐ Zum Planentwurf werden Informationen und Hinweise gegeben:

Mit freundlichen Grüßen

P. Grützmacher
Bürgermeister

Bankverbindung
Sparkasse Parchim/ Lütz
Konto-Nr.: 12 21 00 23 21
BLZ: 14 05 13 62
IBAN: DE98 1405 1362 1221 0023 21
BIC: NOLADE21PCH

Öffnungszeiten: Mo. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Di. 7:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Do. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen